

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

38.

Geschehen Detmold am Landtage den 28sten Juli 1849.

Morgens 12 Uhr.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Petri II.; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit, Herr Regierungsrath Heldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Nach Beendigung einer vertraulichen Sitzung im Landschaftlichen Locale hatten sich die Abgeordneten in das gewöhnliche Sitzungslocal begeben und wurde hier das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen.

Abg. Hilbebrand erinnerte dagegen, daß er für das ganze Gesetz, die Familien-Fideicommissse und Familien-Stiftungen betreffend, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, so wie er meine gestimmt habe oder wenigstens habe stimmen wollen.

Abg. Kulemann erinnerte dagegen, daß in demselben nicht angegeben, daß und wie er den Antrag des Abg. Bunte zu S. 6 jenes Gesetzes unterstütze; es sei von ihm gesagt, die Aufhebung der Familienstiftungen oder deren Abänderung müsse gleichfalls erleichtert werden, wenn sie auch edler seien, als die Familienfideicommissse, indem gewöhnlich der besser Befähigte die Rente erhalte, auch unterstütze er den Antrag des Abg. Bunte mit Rücksicht auf die eingereichte Petition der 37 Einwohner Lemgo's.

Es wurde diese Erinnerung für begründet erachtet.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen und trug zunächst der Abg. Schütz als Berichterstatter den Bericht der Commission über die Vorlage Fürstlicher Regierung, die Trennung des Staatshaushalts vom Domänenhaushalte betreffend, vor.

Anlage 17.

Es wurde beschlossen, daß nur der Bericht gedruckt, die Anlagen aber vorerst weder vorgelesen noch gedruckt werden sollten.

Hierauf

Hierauf wurde zur Berathung des Berichts der Amnestiecommission übergegangen.

Abg. Althof stellte zunächst den Antrag:

„Unter Bezugnahme auf den gestrigen Bericht der Amnestie-Commission beantrage ich, daß der Landtag auch diejenigen Gesuche um Amnestie berücksichtigen wolle, wobei es sich nicht um politische Verbrechen handelt, namentlich die Petition der Vorsteher Ostmann und Brinkmann zu Wissentrup.“

Die gedachten Vorsteher hätten in einem Dienstberichte das Verfahren des Amtes Lage als ein willkürliches bezeichnet; die gegen sie erkannte Strafe sei zwar im Wege der Gnade erlassen, nicht aber die Untersuchungskosten.

Abg. Leizmann erwähnte, der Abg. Petri II. habe über den vom Abg. Althof erwähnten und einige andere Fälle berichten wollen, es habe dies aber nicht geschehen können, da derselbe inmittelst erkrankt sei.

Herr Geheimer Regierungsrath Piderit bemerkte rücksichtlich des Rulemann'schen Antrags: das Recht der Begnadigung sei eine Landesherrliche Prerogative, man möge also dieser durch einen Beschluß, durch welchen die Ertheilung einer allgemeinen Amnestie empfohlen werde, nicht vorgreifen; das Criminalgesetzbuch mache keinen Unterschied zwischen politischen und nicht politischen Vergehen, auch könnten die im Berichte der Commission erwähnten nicht als rein politische betrachtet werden, da sie mit anderen gewöhnlichen und schweren Vergehen gemischt seien; in unserem Lande sei vom Fürsten Gnade stets leicht ertheilt, sogar auch bei bloß gemeinen Verbrechen, sobald Umstände vorgelegen, wodurch sie empfohlen gewesen; dazu gehöre aber wenigstens, daß die Excedenten Reue zeigten, ihr gesetzwidriges Beginnen und Handeln aufgäben und um die Gnade nachsuchten; diese könne aber nicht ertheilt werden, wenn sie in ihrem gesetzwidrigen Beginnen verharrten und dasselbe als solches nicht erkennen wollten.

Abg. Rulemann vertheidigte seinen ursprünglichen Antrag; die in dem Berichte aufgeführten einzelnen Fälle fielen unter die Kategorie der politischen Vergehen; z. B. das Eindringen in Privatwohnungen und Gerichtsslocale, wie es in Lemgo vorgekommen, sei an sich ein gewöhnliches strafbares Vergehen, aber so, wie es im vorigen Jahre sich ereignet habe, ein politisches; das Verhältniß zwischen Beamten und Volk sei früher ein feindliches gewesen; die ersteren hätten meistens verächtlich auf das Volk herabgesehen; in Lemgo habe Heimlichkeit des Verfahrens und Willkühr geherrscht, die Rechnungen über die Verwaltung seien nicht abgelegt, man habe nicht die Befähigten sondern diejenigen befördert, welche der pietistischen Richtung gehuldigt; da sei die Revolution in Frankreich ausgebrochen und sei auch in
Deutsch-

Deutschland, im Lippischen Lande mächtig aufgetreten; selbst die Regierung habe die mannigfachen Mängel der Verwaltung in Lemgo zugegeben; das Volk habe auch dort eine vollständige Aenderung zum Besseren gewollt, durch die Macht der Revolution seien die Leute gleich vom Markte aus in die Gerichtslöcher getrieben, ohne kaum zu wissen wie; dieses kleine Ereigniß sei aus dem großen, der Revolution, entsprungen; das sei ein Andres, als wenn ein großes Verbrechen aus niederen Beweggründen entstehe; die Amnestie setze nun ihrem Wesen nach Parteien voraus, eine siegende und eine besiegte; das Volk sei jetzt die besiegte, aber doch sei die Stellung der siegenden, der Machthaber und Regierungen, jetzt eine bessere geworden, es seien die Volksvertreter jetzt im wahren Sinne des Wortes Abgeordnete des Volks, darum gebühre dem kämpfenden und leidenden Volke ihr Dank und Anerkennung durch die Amnestie.

Abg. Bunte sprach für den Rulmann'schen Antrag; überall, in Frankreich, in Wien, in Berlin hätten die Machthaber die Revolution hervorgerufen; nicht die Volksmänner, welche gegen den alten verderbten Zustand angekämpft hätten; in dieser Frage dürfe man sich nicht auf den bloß juristischen Standpunkt stellen, sondern auf den Standpunkt derer, welche in der Revolution mitgekämpft, die Barrikaden gebaut und vertheidigt hätten und von edlen Beweggründen geleitet seien, das sei wenigstens sein Standpunkt; er verlange eine Anerkennung der Revolution, eine Anerkennung derer, welche aus reiner Ueberzeugung zu einem guten Zwecke gehandelt, und das könne nur durch Ertheilung einer Amnestie, nicht durch Begnadigung geschehen; man möge doch auch daran denken, daß das Blatt sich noch wenden könne, und er hoffe, daß es sich noch wende; um Begnadigung könne der nicht bitten, welcher aus reiner Ueberzeugung gehandelt, er wenigstens würde sich so tief nicht beugen können.

Abg. Leizmann vertheidigte seinen erweiterten Minoritätsantrag; er stelle sich auf den Boden des Strafgesetzbuchs, welches außerordentliche Seelenzustände, unter denen gehandelt worden, den Schuldigen als Milderungsgründe anrechne; unter diesen seien nun zwar die mächtige Aufregung und die außerordentlichen Seelenzustände, welche eine Revolution hervorbringe, und die sich in Worten und Werken des nach Freiheit strebenden Volks äußerten, nicht ausdrücklich aufgeführt; aber er stelle sich auf den Standpunkt eines Richters, welcher die Vergehen nicht bloß nach dem Buchstaben der Gesezestafel, sondern auch vom allgemein menschlichen Standpunkte auffasse; das Recht der Begnadigung sei das schönste Vorrecht der Fürsten, aber am schönsten, wenn durch ein einziges Wort ohne Feilschen und Handeln eine allgemeine Amnestie ausgesprochen werde; er wiederhole
sei-

seinen Antrag rücksichtlich der im Commissionsberichte aufgeführten Fälle; die unbedeutenderen, bloß bei den Untergerichten anhängig gewesenem seien der Commission nicht bekannt geworden, er sei aber überzeugt, daß auch diese berücksichtigt würden, wenn bei den wichtigeren die Amnestie eintrete.

Abg. Hausmann war für den Reizmannschen, eventuell für den Leizmannschen Antrag; für eine geeignete Verwendung des Landtags seien genügende Gründe vorhanden; politische Vergehen seien die nothwendige Folge des Ankämpfens gegen die früheren schlechten politischen Zustände, und es werde kaum ein Mitglied der Versammlung sein, welches sich, streng genommen, eines solchen nicht schuldig gemacht hätte; in der Regel entscheide der Erfolg über Schuld und Nichtschuld; gelinge eine Bewegung, so würden diejenigen Handlungen Einzelner als preiswürdig anerkannt, welche als Verbrechen gestempelt würden, wenn sie nicht gelinge; er wolle nur auf Sylvestor Jordan aufmerksam machen, den das Volk stets als einen Märtyrer betrachtet und der auch jetzt durch die hessische Regierung zu hohen Würden befördert sei, während die frühere ihn verfolgt, eingekerkert und mißhandelt habe; die politischen Vergehen gingen meistens aus edlen Motiven hervor; Alles beim rechten Namen zu nennen sei nicht so strafbar in Zeiten, wie wir sie erlebt; eine Versöhnung sei daher dringend zu empfehlen.

Abg. Meyer war aus den schon angeführten Gründen für den Reizmannschen Antrag, wünschte aber die Ausdehnung auf einen in Lüdenhausen sich ereignet habenden Fall, wo mehrere junge Burschen nach Eindringen in die Wohnung eines dortigen Einwohners, der mit einer Person andern Geschlechts einen unerlaubten Umgang gepflogen, beide mißhandelt, namentlich die letztere Person in einen Teich geworfen haben; beide Verletzte hätten bereits ihre Verzeihung ausgesprochen; von den im Commissionsberichte erwähnten wollte er nur den Fall des Literaten Wolff hervorheben; die angebliche Beleidigung des Königs von Preußen könne hier, wo die Reichsverfassung anerkannt sey, nicht als solche angesehen werden, da der König von Preußen die Reichsverfassung nicht anerkannt habe und uns feindlich gegenüber stehe; die Vollziehung der Strafen werde nur Erbitterung hervorbringen, er rathe daher zur Versöhnung.

Abg. König führte an, die Commission habe einzelne im Berichte nicht genannte Fälle nicht ausschließen wollen und daher ihren Antrag allgemeiner gefaßt, jene Fälle seien im Berichte nur deshalb nicht angeführt, weil sie nicht zur Kenntniß der Commission gelangt seien; er müsse sich gegen den Reizmannschen Antrag aussprechen, da dieser die Begnadigung unbedingt empfehle, also gar keine Prüfung der Regierung zugestehen wolle; die vor-

liegen-

liegenden Fälle seien sehr verschiedener Natur und meistens keine eigentlich politische Vergehen.

Abg. Bunte bestritt die letztere Behauptung, namentlich sei der Wolsff'sche Fall ein rein politisches Vergehen, es solle darin eine Majestätsbeleidigung liegen; derselbe habe aber nur gesagt, der König von Preußen trete das Gesetz mit Füßen; das sei aber wahr, denn dieser habe die Kammer widerrechtlich aufgelöst, ihr also einen Fußtritt gegeben und das Gesetz mit Füßen getreten, er, Redner, stelle aber den Gesetzgeber höher als das Gesetz.

Abg. v. Stietencron erklärte, er wolle sich nur einfach für den Commissionsantrag aussprechen und bemerken, daß er seinerseits das Gesetz höher stelle als den Gesetzgeber.

Abg. Althof zog hierauf seinen Antrag zurück, da der Commissionsantrag auch die von ihm erwähnten und ähnliche Fälle befaße.

Abg. Kulemann stellte eventuell den Verbesserungsantrag zum Commissionsantrage:

„Die in einzelnen selbst noch anderweitigen Fällen bereits erfolgte billige Berücksichtigung der stattgefundenen allgemeinen Aufregung der Fürstlichen Regierung vertrauensvoll mit der Bitte zu empfehlen, daß sie über hiesige politische Vergehen Amnestie ausspreche.“

Auf die Bemerkung des Abg. Petri I. jedoch, daß dieser Antrag gleichfalls die Amnestie wolle, also im Wesentlichen der ursprüngliche Kulemannsche Antrag sei — lehnte der Landtag die Zulässigkeit desselben ab.

Nach angenommenem Schluß der Debatte bemerkte noch der Berichterstatter, Abg. Hildebrand, er wolle nur für den Commissionsantrag noch anführen, daß dieser weiter gehe, als der Kulemannsche, indem er, wie es bei einem Antrage auf Amnestie nicht möglich sei, auch rücksichtlich anderer, als bloß politischer Vergehen die Begnadigung beantrage; er gehe auch weiter, als der Feizmann'sche Antrag, welcher rücksichtlich der Kosten Nichts erwähne.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wurde hierauf genügend unterstützt und sodann die Reihenfolge der Anträge zur Abstimmung so festgestellt, daß diese zuerst rücksichtlich des Kulemann'schen, sodann rücksichtlich des Minoritäts-, endlich rücksichtlich des Majoritäts-Antrags erfolge.

Es stimmten hierauf für den Kulemann'schen Amnestieantrag mit Ja die Abg.:

Echterling, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Meyer,
Kulemann, Bunte, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abg.:

Tenge,

Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stückmann, Klocke, v. Stietencron, Schütz —

Derselbe war also mit 14 gegen 9 Stimmen verworfen. —

Für den Leizmann'schen (Minoritäts-) Antrag stimmten hierauf mit Ja die Abg.:

Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Hagemeister, Stückmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge —

Der Antrag war also mit 12 gegen 11 Stimmen verworfen.

Als hierauf zur Abstimmung über den Antrag der Commissionmehrheit geschritten werden sollte, entfernten sich plötzlich die Abg.: Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Meyer, Stückmann, Bunte und Hagemann; welche bei der vorhergehenden Abstimmung in der Minorität geblieben waren, so daß die Versammlung beschlußunfähig geworden war und die Sitzung um 1³/₄ Uhr vom Vorsitzenden, Präsidenten v. Cölln, geschlossen werden mußte.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

E. König.

Ulrich.

Anlage 17.

B e r i c h t

die Trennung des Staatshaushalts vom Domanial-
Haushalte betreffend,

begleitet

von einem Entwurfe zur Erzielung dieser Trennung im Wege freier
Vereinbarung, nebst Einleitung und Begründung, und vorgelegt von
dem in dieser Angelegenheit erwählten, aus den Abgeordneten

- 1) Schierenberg,
- 2) v. Stietencron,
- 3) Klocke,
- 4) Tenge,
- 5) Petri l.,
- 6) Böhmer,
- 7) Meyer,
- 8) Hausmann,
- 9) Schüb,

bestehenden Ausschusse.

Vorsitzender: Petri l.

Berichterstatter: Schüb.

Eine der wichtigsten, dem gegenwärtig versammelten Landtage gestellten
Aufgaben ist unstreitig die der Herbeiführung einer Trennung des Staats-
haushalts vom Domanial-Haushalte! Wie auch diese Angelegenheit dem
erwünschten Ziele zugeführt werden mag, gewiß ist es, daß dadurch das
mate-

materielle Wohl aller Landesbewohner für die Zukunft bedingt ist, daß erst nach Erreichung der Absicht eine entsprechende Umgestaltung der Landes- Finanz- und Steuer-Verhältnisse möglich wird, und daß damit das Vertrauen der Landesbewohner zu dem Fürsten und der Regierung von Neuem und dauernd befestigt wird! Aber wie es zu geschehen pflegt, so ist die Lösung der wichtigsten Aufgabe auch die schwierigste; zumal wenn es sich darum handelt, die allerdings sich gewissermaßen widerstreitenden Interessen des Fürsten und die der Landesbewohner, in gerechter und beiden Theilen wünschenswerther Weise, zu vereinigen!

Die Vorlage Fürstlicher Regierung über diesen Gegenstand vom 21. Mai 1849, ist nicht, wie es bei allen übrigen dem Landtage gemachten Propositionen der Fall ist, ein bestimmter Entwurf zu einer Auseinandersetzung, sondern eine übersichtliche, durch die nöthigen Berechnungen unterstützte Darstellung des dermalen bestehenden Sachverhältnisses; — und so war es denn dem Landtage überlassen, die Grundlage zu einer Vereinbarung aussindig zu machen! —

Zu diesem Ende hat der Landtag in einer der ersten seiner Sitzungen die Bildung eines aus Neun Mitgliedern bestehenden Ausschusses angeordnet und diesen sowohl mit Prüfung des vorhandenen Materials, als mit Eröffnung bestimmter Vorschläge beauftragt.

Gleich in der ersten Sitzung der Commission hielt der Abgeordnete Tenge einen Vortrag, der nachher zum Druck befördert ist, über die Frage „wie lassen sich die Interessen beider pacificirenden Theile auf eine, den Verhältnissen am meisten entsprechende Weise vereinigen?“ und setzte in Folge derselben auseinander:

I., welcher Modus bei fraglicher Auseinandersetzung zu unterstellen sei, — und

II. nach welchen Grundsätzen bei Bemessung der Höhe des landesherrlichen Interesses zu verfahren sein werde. —

Demnächst stellte der Abgeordnete Meyer den Antrag, auf die Vorlage der Regierung zu erklären:

„Der Landtag könne sich nicht veranlaßt sehen, die Vorlage Fürstlicher Regierung als Grundlage der Trennung des Staatshaushalts vom Domänenhaushalts anzunehmen; er müsse dagegen zunächst darauf bestehen, daß das Privatrecht der Fürstlichen Familie an den Domänen entweder durch Vereinbarung oder durch rechtliche Entscheidung festgestellt werde, und beantrage zum Zweck der Vereinbarung, daß Fürstliche Rentcammer die Ansprüche

sprüche der Fürstlichen Familie an die Domänen profitire und durch Vorlage der dazu dienlichen Documente den Landtag in den Stand setze, solche zu prüfen. Zu der nöthigen Instruction des Landtags sei insbesondere erforderlich die specificirte Nachweisung

I. der Aufkünfte a) von den Meiereien, b) der Korngefälle, c) der Ueberschüsse der frühern Richterrechnungen in den Städten, d) der Forsten, e) der Lehnsgelder, f) des Salzwerks, g) der Domaine Alverdiffen, h) der vermischten und außerordentlichen Einnahme, i) der vereinnahmten Ablösungs=Capitalien und deren Verwendung.

II. der Ausgaben, sub 5 der Bau= und Besserungskosten, sub 8 Zinsen mit Angabe des Zeitpuncts, an welchem die einzelnen Capitalien aufgenommen sind, und deren Verwendung, sub 11 der vermischten Ausgaben, sub 12 außerordentliche Ausgaben, sub 13 Apanagen.

Der Landtag erwarte in diesem Umfange die baldmöglichste Vorlage, zur schleunigsten Förderung dieser sowohl für die Fürstliche Familie als den Staat höchst wichtigen Auseinandersetzung." —

Alle übrigen Mitglieder der Commission opponirten diesem Antrage, und waren der Ansicht, daß allerdings die Vorlage der Regierung geeignet sei, dieselbe bei Abfassung eines Commissionsgutachtens zu benutzen, und widersetzten sich namentlich einer Feststellung des Sachverhältnisses im Wege rechtlicher Entscheidung. Sodann ward nach längerer Berathung über das einzuschlagende Verfahren im Allgemeinen eine Subcommission, bestehend aus den Abgeordneten Petri I., Schierenberg und Schütz niedergesetzt mit dem Auftrage, sowohl das Material, welches der Regierungs=Vorlage zum Grunde gelegt ist, sich vorlegen zu lassen und solches zu prüfen, als auch wo möglich daraus ein dem vorhabenden Zwecke entsprechendes Resultat zu ziehen, welches den weitem Verhandlungen der Commissionen zum Anhaltspuncte dienen könne. Diese Subcommission säumte dann auch nicht, sich durch Vermittelung des betreffenden Herrn Regierungs=Commissairs zunächst die Rentei=Rechnungen der Jahrgänge 1804, 1805, 1806, 1845, 1846 und 1847 auszuhändigen zu lassen, um daraus die nöthigen Extracte behufs Vergleichung des frühern mit dem gegenwärtigen Sachverhältnisse zu formiren, als auch die der Regierungs=Vorlage angehängten Berechnungen zu prüfen. Nächstdem sind Beläge zu Land=Rentei=Rechnungen, die Forst= und Saline=Rechnung, Special=Rentei= und Kornboden=Rechnungen, Verträge, Testamente und sonstige Archivalien von der Subcommission eingefordert und zur Sache benutzt. Wichtig wäre es gewesen, wenn der Commission auch ein s. g. Corpus Bonorum, d. h. eine Zusammenstellung aller einzelnen Bestand=

Bestandtheile des gesammten Domaniums hätte mitgetheilt werden können; es ward indeß von Seiten Fürstlicher Rentcammer auf eine desfallsige Anfrage erklärt, daß ein solches nicht vorhanden sei. —

Es sind nun sowohl von dem Abgeordneten Schütz aus den einzelnen Titeln der Landrentei-Rechnungen die zur vergleichenden Uebersicht erforderlichen Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben aus den frühern und letzten Jahrgängen extrahirt, als auch namentlich von dem mit dem Sachverhältniß auf den Landtagen des Jahrs 1847 vertraut gewordenen Abgeordneten Schierenberg folgende Arbeiten geliefert, als

- 1) vergleichende Uebersicht der Landrentei-Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1803 bis 1805 und 1845 bis 1847,
- 2) ein Auszug aus der Forst-Rechnung vom Jahre 1847,
- 3) ein desgleichen aus der Saline-Rechnung vom Jahre 1847,
- 4) eine Zusammenstellung der Einnahmen vom Grund und Boden, so wie von Zehnten, Diensten und sonstigen Gefällen, und der davon zu befreitenden Ausgaben,
- 5) eine vergleichende Uebersicht über die Verwendung der Einnahme der Landrentei in den einzelnen Jahren,
- 6) eine Uebersicht der verschiedenen Aufkünfte von den Meiereien.

Mit Hülfe dieses Materials, sowie der Original-Rechnungen und sonstigen Schriftstücke überhaupt, hat sodann der Abgeordnete v. Stietencron, welcher bereits auf dem Landtage der Jahre 1845 und 1847 mit der Trennungsfrage vielfältig beschäftigt gewesen und mit dem Sachverhältniß genau bekannt geworden ist, so wie der Abgeordnete Schierenberg von verschiedenen Gesichtspuncten ausgehend, Aufsätze und Berechnungen geliefert, welche in den Anlagen enthalten sind, und mit denen deren Minoritäts-Gutachten begründet worden.

Das Memorandum des Abgeordneten Tenge beschäftigt sich vornehmlich damit, es anschaulich zu machen, wie sich die Verhältnisse der Landrentei-revenüen herausstellen, wosern man solche auf frühere reichs- und landesverfassungsmäßige Grundlagen zurückführen, sowie die Einwirkungen der Deutschen Grundrechte hierbei in Betracht ziehen werde, und sind sodann an das Ergebnis seiner Ermittlungen auch Vorschläge zu einem dem Interesse des Fürstlichen Hauses und des Landes gleichmäßig entsprechenden Ueber-einkommen gereiht.

Die Arbeiten des Abgeordneten Meyer bestehen dagegen in summarischen Nachweisungen über die in den Jahren 1839 bis 1848 incl. einestheils abgetragenen und wieder contrahirten Schulden, — erstere betragen danach

159,008

159,008 Rthl., letztere 264,950 Rthl., — ferner in Uebersichten über die Einnahme für die in den Jahren 1839 bis 1848 abgelösten Domainen = Gefälle und verkaufte Grundstücke, welche für diesen Zeitraum 316,593 Rthl. betragen, und der Ausgaben für acquirirte Grundstücke, abgelöste Deputate, Zehnten und für sonstige Acquisitionen, welche in den Jahren 1839 bis 1848 eine Summe von 271,630 Rthl. ausmachen.

Im Uebrigen haben, außer dem Abgeordneten von Stietencron, die Herrn Abgeordneten Meyer, Tenge, und Schierenberg einen bestimmten Auseinandersetzungs = Vorschlag nicht gemacht, was auch nicht von den übrigen Commissionsmitgliedern geschehen ist. —

Es muß hier bemerkt werden, daß während die Commission sich mit den ihr aufgetragenen Arbeiten beschäftigte, an deren Mitglieder sowie an sämtliche Landtags = Abgeordnete überhaupt, eine Denkschrift betitelt:

„Ueber die Fürstlich Lippischen Domainen oder Cammergüter“ ohne Angabe des Verfassers vertheilt worden ist, welche sich über die Natur dieser Domainen mit Rücksicht auf die ältere deutsche Geschichte, Zeugnisse deutscher Staatsrechtslehrer im Allgemeinen, sowie mit Bezugnahme auf die Lippische Geschichte, auf Testamente, Verträge, Kauf = Contracte u. insbesondere beschäftigt. —

Nach weitem Erwägungen und vielseitiger Erörterung des allerdings hochwichtigen Gegenstandes, gelangte die Commission zu der Ueberzeugung, daß der Versuch einer Auseinandersetzung auf dem früher betretenen Wege und bei Unterstellung rein rechtlicher Principien, — daß ferner eine Untersuchung über die Substanz und Qualität der Land = Rentey = Einnahme an sich, und die darauf dem Lande gegenüber ruhenden Lasten, — und endlich eine Erforschung über die Natur des theilweise sich in graue Vorzeit verlierenden Ursprungs des Domanielbesitzes, — zu erstreben, durchaus nicht zum Ziele führe, — sondern daß dieses nur im Wege einer freien Vereinbarung, wie sie das Interesse des fürstlichen Hauses nicht gefährdet, und dem Lande in bleibender Weise zum Heil gereicht, erreicht werden könne. —

Einen von den Abgeordneten Hausmann, Böhmer und Schütz abgefaßten Entwurf zu einer derartigen vergleichsweisen Uebereinkunft, begleitet von einer Einleitung und Begründung, dessen Haupt = Inhalte nach stattgehabter mehrfacher Berathung die Majorität der Commission beigetreten ist, erlaubt sich der Ausschuß hiermit dem Landtage vorzulegen, überzeugt dessen Annahme um so mehr ohne Discussion, als die Grundlage einer Vereinbarung, empfehlen zu dürfen, als des vorwaltenden Sachverhältnisses halber, es sich eben nur um das Zustandekommen eines Vergleichs handelt, der von einer

Seite ausgegangen, zunächst dem andern Theile zur Prüfung und Gegen-
erklärung vorzulegen ist.

Die Commission hält den Druck des Berichts und sämtlicher darin
allegirten Anlagen für erforderlich.

Detmold den 28. Juli 1849.

Schüb.

H. Hausmann.

Böhmer.

Schierenberg.

Tenge.

Fhr. v. Stietencron.

Meyer.

Minoritäts-Grachten.

Die Commission hält den Druck dieses Berichts für erforderlich, erachtet aber die
darin angezogenen Anlagen noch nicht zur Veröffentlichung geeignet. Schierenberg.

Nachtrag.

Die Commission beantragt nun von Vorlesung der Anlagen des Be-
richts, deren Inhalt den Mitgliedern bereits bekannt ist, zu entbinden, und
daß mit dem heutigen Protocolle lediglich der Bericht ausgegeben, die Ver-
öffentlichung der Anlagen aber vorläufig ausgesetzt werde.

Detmold eodem.

Schüb. Petri. L. A. Klocke. Hausmann. Böhmer.
Fhr. v. Stietencron. Tenge.
